

Wahlordnung der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik zur Wahl des Fachschaftsrats

Beschlussdatum: 21.06.2024

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich
- §2 Wahlgrundsätze
- §3 Sitzverteilung
- §4 Wahlorte
- §5 Wahltermin
- §6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- §7 Wahlvorschläge
- §8 Wahlsystem
- §9 Wahlausschuss
- §10 Wahlhelfende Personen
- §11 Vorbereitung des Wahlgangs
- §12 Wahlgang
- §13 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- §14 Wahlprotokoll
- §15 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- §16 Amtszeit
- §17 In-Kraft-Treten

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Fachschaftsrats Kunst und Kunstpädagogik der Universität Potsdam.

§2 Wahlgrundsätze

Die Wahlen zum Fachschaftsrat sind unmittelbar, frei, gleich und geheim. Auf Einhaltung dieser Prinzipien muss der Wahlausschuss (§8) achten. Wahlen, bei denen diese Prinzipien verletzt werden, sind ungültig und müssen wiederholt werden.

§3 Sitzverteilung

Die Anzahl der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik setzt sich aus den zur Wahl aufgestellten Kandidat:innen zusammen, die bei der Wahl zum Fachschaftsrat mindestens neun (9) Stimmen erhalten haben.

§4 Wahlorte

- (1) Wahlort, in dem an den Wahltagen an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, ist das Atelier (Gebäude des Bereichs Kunst und Kunstpädagogik der Universität Potsdam).
- (2) Weitere Wahlorte können bei Bedarf vom Wahlausschuss bestimmt werden.

§5 Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Er darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit und die erste oder letzte Vorlesungswoche gelegt werden.
- (2) Ausgenommen von (1) ist der Termin zur Neugründung des Fachschaftsrates Kunst und Kunstpädagogik.
- (3) Der Wahltermin muss mindestens vierzehn (14) Tage vorher in geeigneter, allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglicher Weise angekündigt werden; mindestens jedoch auf der Webseite oder per E-Mail und per Aushang am schwarzen Brett der FSR-Kunst (Haus 24, gegenüber von Raum 2.32)
- (4) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - (a) das Datum der Veröffentlichung,
 - (b) die Bezeichnung der Wahl,
 - (c) die Wahltag, sowie Orte und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,

- (d) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
- (e) eine Darstellung des Wahlsystems,
- (f) einen Hinweis auf die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
- (g) die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

§6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Studierenden gemäß §2 Abs.1 der Satzung der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik.
- (2) Wählbar sind alle Studierenden gemäß §2 Abs.1 der Satzung der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik. Jede:r Studierende hat die Möglichkeit, sich selbst zur Wahl aufstellen zu lassen.
- (3) Jede:r Studierende die / der sich zur Wahl aufstellen lassen möchte, sollte an zwei (2) jedoch mindestens einer (1) Sitzung des amtierenden Fachschaftsrats teilnehmen. Ausnahmen sind aufgrund von terminlichen Schwierigkeiten möglich.
- (4) Die Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidierenden obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Als erklärte Kandidatur gilt jede Bewerbung, welche bis zum Ablauf des siebten (7.) Werktages nach Veröffentlichung des Wahltermins in schriftlicher Form beim Wahlausschuss eingegangen ist.
- (6) Der Wahlausschuss kann über den Fachschaftsrat erreicht werden. Der Fachschaftsrat hat alle eingegangenen Bewerbungen ordnungsgemäß an den Wahlausschuss weiterzuleiten.

§7 Wahlbewerbung

- (1) Jede Bewerbung muss folgende Punkte in erkennbarer Reihenfolge beinhalten:
 - (a) den Namen, Vornamen,
 - (b) den Studiengang,
 - (c) ein kurzes Bewerbungsschreiben für die Wahl.

§8 Wahlsystem

- (1) Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit zu wählen, indem sie einen oder mehrere, jedoch höchstens vier (4), sich Bewerbende ankreuzen. Eine

Stimmenhäufung auf einzelne Bewerbende ist unzulässig. Gegenstimmen sind ebenfalls unzulässig.

- (2) Gewählt wird nach Wahlzetteln, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden. Ein nachträgliches Hinzufügen von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit des abgegebenen Stimmzettels.
- (3) Die Bewerbenden der Fachschaft, die die mindestens neun (9) Stimmen erhalten, stellen die ordentlichen Mitglieder des Fachschaftsrats Kunst und Kunstpädagogik dar.
- (4) Entscheidungen über Termine und verkürzte Fristen, sowie den Ablauf einer Stichwahl trifft der Wahlausschuss.
- (5) Eine erklärte Kandidatur ist bindend, d.h. ein Rücktritt von der Wählbarkeit ist während oder nach Abschluss der Wahlhandlung nicht möglich. Austritt ist nur gemäß §7 (10) der Satzung der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik möglich.

§9 Wahlausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der amtierende Fachschaftsrat Kunst und Kunstpädagogik einen Wahlausschuss. Der Fachschaftsrat hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Wahlausschuss muss aus zwei Studierenden der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik bestehen. Diese sollen unabhängig, unparteiisch, keine Mitglieder des amtierenden Fachschaftsrats und nicht Bewerbende der Wahl sein.
- (3) Der Wahlausschuss muss mindestens einundzwanzig (21) Tage vor Stattfinden der Wahl bestellt werden.
- (4) Der Wahlausschuss muss sich mindestens zwei (2) Wochen vor einer Wahl konstituieren.
- (5) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Widerspruchsfrist gegen das Wahlergebnis, frühestens aber nach der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrats.

§10 Wahlhelfende Personen

- (1) Der Wahlausschuss kann zur Beaufsichtigung der Wahlhandlung, sowie für die Auszählung wahlhelfende Studierende, gemäß §2 Abs.1 der Satzung der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik, mit Aufgaben betrauen.

§11 Vorbereitung des Wahlgangs

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss gekennzeichnete Wahlunterlagen, insbesondere gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (2) Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung der Wahl die Namen und Vornamen der Kandidierenden.
- (3) Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.
- (4) Die Wahllokale müssen ständig jeweils mit mindestens zwei (2) wahlhelfenden Personen besetzt sein.

§12 Wahlgang

- (1) Die Stimmabgabe richtet sich nach dem Verfahren nach §8 dieser Wahlordnung. Die Stimmabgabe ist geheim. Wählende, die körperlich beeinträchtigt sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die den Stimmzettel kennzeichnen und/oder in die Wahlurne werfen kann.
- (2) Bevor die Wählenden ihr Stimmrecht ausüben, ist ihre Wahlberechtigung zu prüfen. Ist dies der Fall, so werden ihnen die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne darauf hingewiesen, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und vor Missbrauch geschützt aufzubewahren.

§13 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden unverzüglich nach Schließung der Wahllokale zentral an einem Ort die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der während des Wahlgangs vermerkten

Stimmabgaben zu vergleichen. Im Wahlprotokoll ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen durch den Wahlausschuss ausgezählt.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - (a) die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - (b) bei denen mehr als vier (4) Kandidierende angekreuzt sind,
 - (c) die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
 - (d) die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
 - (e) die nicht den offiziellen Wahlzetteln entsprechen.
- (3) Bei Auszählung der Stimmen werden ermittelt:
 - (a) die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel
 - (b) die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen
- (4) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:
 - (a) die Reihenfolge der Mitglieder,
 - (b) die Wahlbeteiligung.
- (5) Das festgestellte Ergebnis wird schnellstmöglich und in geeigneter, allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglicher Weise, veröffentlicht; mindestens jedoch per Mail und per Aushang (Haus 24 gegenüber von Raum 2.32) Dabei ist auf die Einspruchsfrist gemäß §15 hinzuweisen.
- (6) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses gültig. Dies gilt unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens.

§14 Wahlprotokoll

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist ein Wahlprotokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlausschuss unter Verschluss aufbewahrt.
- (2) Das Wahlprotokoll muss enthalten:

- (a) den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
 - (b) die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen wahlhelfenden Personen,
 - (c) die Ergebnisse der Auszählung nach §13,
 - (d) Besonderheiten während der Stimmabgabe.
- (3) Das Wahlergebnis muss binnen sieben (7) Tagen den Kandidierenden mitgeteilt werden.

§15 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit kann bis sieben (7) Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuss kann von Amtswegen eine Wahlprüfung einleiten.
- (2) Einspruchsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass
- (a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - (b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
 - (c) Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sei.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte betroffen sein können.
- (4) Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt oder zu Teilen für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekannt zu gebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen.
- (6) Entscheidungen über Termine und verkürzte Fristen trifft der Wahlausschuss.

§16 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Fachschaftsrats beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung, und endet spätestens nach 14 Monaten nach seiner Konstituierung, oder aber mit der Konstituierung eines neuen Fachschaftsrats. Als Empfehlung gilt, die Wahl im besten Falle im Verlauf des Monats Mai stattfinden zu lassen.
- (2) Sind Wahlen durch unvorhergesehene Ereignisse nicht durchführbar, entfällt §16 (1) solange, bis eine Wahl stattfinden kann. Unvorhergesehene Ereignisse müssen durch die Vollversammlung mit einer zwei Drittel (2/3) Mehrheit als solche anerkannt werden. Ausgefallene Wahlen müssen, sobald wieder durchführbar, schnellstmöglich nachgeholt werden.
- (3) Ein gewähltes Mitglied kann während der Amtszeit des Fachschaftsrats unter Angabe der Beweggründe um Entbindung von seinem Mandat bitten. Über eine Entlastung des Mitglieds entscheidet dann der Fachschaftsrat durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Vollversammlung ist berechtigt, Mitglieder des Fachschaftsrats Kunst und Kunstpädagogik aufgrund groben Fehlverhaltens innerhalb der aktuellen Legislaturperiode mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) abzuwählen. Weitere Regelungen für die Vollversammlung sind §5 und §6 der Satzung der Fachschaft Kunst und Kunstpädagogik zu entnehmen.

§17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt ab der Bekanntmachung in Kraft.